

**Richtlinien
für
Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
vom 12. November 2021**

in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung

(beschlossen in der Kammerversammlung vom 09.11.2021,
Amtl. Anz. 2021 S. 2042, zuletzt geändert durch Beschluss auf der Grundlage von §§ 89
Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) BRAO der Kammerversammlung vom 25.04.2023,
Amtl. Anz. 2023 S. 846)

**Richtlinien
für
Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
gemäß §§ 89 Abs.1, 89 Abs.2 Nr.5 BRAO¹**

**§ 1
Aufwandsentschädigungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro monatlich. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten den doppelten Betrag, der Präsident den dreifachen.
2. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichtes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld), die Vorsitzenden in Höhe von 100,- Euro je Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält ausschließlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro monatlich.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 43c Abs. 3 BRAO erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt: Der Berichterstatter erhält für jeden von ihm votierten Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 90,- Euro.
4. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
5. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsprüfungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - a.) Für die Korrektur der Zwischenprüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 14,- Euro, die weiteren Korrektoren 10,- Euro je geprüfte Person;
 - b.) Für die Korrektur der Abschlussprüfung
 - aa) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten erhält der Erstkorrektor 6,- Euro, die anderen Korrektoren 4,- Euro;

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

bb) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 Minuten erhält der Erstkorrektor 9,- Euro, die anderen Korrektoren 6,- Euro;

cc) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten erhält der Erstkorrektor 15,- Euro, die anderen Korrektoren 10,- Euro;

dd) für die Abnahme der mündlichen Prüfung erhalten die Lehrer 14,- Euro, die anderen Prüfer 10,- Euro;

ee) für die Abnahme der Ergänzungsprüfung erhalten die Lehrer 7,- Euro, die anderen Prüfer 5,- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten

a.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten 9,- Euro;

b.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 240 Minuten 18,- Euro;

c.) für die Abnahme der mündlichen Prüfung, einschließlich etwaiger Ergänzungsprüfungen, 24,- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

8. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften für die Referendarausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 200,- Euro je 90 Minuten Dauer der Arbeitsgemeinschaft.

9. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).

10. Für alle übrigen Tätigkeiten für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhalten die Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer herangezogen werden (§ 75 BRAO), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro; wenn die Tätigkeit länger als einen Tag dauert, dann in Höhe von 30,- Euro je Tag.

11. Vorstandsmitglieder erhalten neben der Entschädigung nach Nr.1 keine weitere Entschädigung.

§ 2 Geschäftsreisen

1. Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen haben die ehrenamtlich Tätigen bei Geschäftsreisen im Sinne des RVG (wobei Reisen zu Zielen in der Freien und Hansestadt Hamburg unabhängig vom Kanzleisitz und Wohnort nie „Geschäftsreisen“ sind) Anspruch auf
 - a) Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
 - b) Tage- und Abwesenheitsgeld nach Maßgabe der Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
2. Parkgebühren werden auch bei Terminen innerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet.

§ 3 Bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit entstehen, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt; hierzu rechnen insbesondere Gebühren für die Post, Gepäckbeförderung und Unterbringung, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwaltungsgebühren.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen vom 25.04.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2006, sowie alle anderen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen treten am 31.12.2021 außer Kraft.